

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Ernst Scheidegger, Wylerstrasse 45, Bern.

(Vom 8. März 1907.)

Tit.

Petent wurde am 14. Dezember 1906 vom Polizeirichter des Amtsbezirkes Bern wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer pro 1905 mit einem Tage Gefängnis und sechs Monaten Wirtshausverbot bestraft unter Auflegung der Fr. 2 betragenden Kosten. Er ersucht um Nachlass dieser Strafe, insbesondere des Wirtshausverbotes, mit der Behauptung, dass Arbeits- und Verdienstlosigkeit die Ursache der Unterlassung der Zahlung gewesen seien und dass er durch das Verbot des Besuches von Wirtschaften gehindert würde, seiner Beschäftigung als Annoncenacquisiteur nachzugehen.

Aus verschiedenen Zeugnissen, die Scheidegger produziert, geht hervor, dass er sich wirklich in sehr bedrängter ökonomischer Lage befunden hat. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung hinsichtlich des Wirtshausverbotes, der Regierungsstatthalter hält dafür, es sollte ausnahmsweise gänzlich entsprochen werden.

Von seiten des Polizeirichters wird nach Einsicht sämtlicher Akten bemerkt: „Es handle sich hier um einen Mann, dem der Ernst seiner Lage erst nach erfolgter Verurteilung zum Bewusstsein gelangt sei. Es müsse geradezu als auffallend bezeichnet werden, wie gleichgültig eine grosse Anzahl Bürger der Anzeige

auf Nichtbezahlung der Militärsteuer entgegensehen; statt die Belege, die sie von einer Stunde auf die andere beschaffen können, zum Termin mitzubringen und ihre Aussagen damit zu bekräftigen, ziehen sie vor, sich verurteilen zu lassen und nachher den Weg der Begnadigung einzuschlagen. — Es sei sehr wohl möglich, dass Scheidegger im Gerichtstermin von seinen misslichen finanziellen Verhältnissen gesprochen habe; aus dem Protokoll, das nur seine Verurteilung enthalte, gehe aber hervor, dass er auf ernstliche Geltendmachung seiner Einwände verzichtet habe, ansonst selbstredend Beweis geführt worden wäre. — Die Vorlage der jetzt beigebrachten Urkunden im Termin wäre selbstverständlich von Einfluss gewesen und erscheine die teilweise Begnadigung am Platze.

Die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse führt zu dem Schlusse, dass Scheidegger es seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben hat, wenn bei seiner Beurteilung nicht dasjenige berücksichtigt wurde, was den Richter zur Freisprechung oder zu einer milderen Bestrafung hätte veranlassen können. Das ausgefallte Erkenntnis entsprach der gerichtlichen Aktenlage, die im Begnadigungsverfahren neu vorgebrachten und urkundlich belegten Tatsachen rechtfertigen eine Milderung der Strafe durch Erlass des Wirtshausverbotes, welches die Erwerbstätigkeit des Petenten in besonders empfindlicher Weise beeinträchtigt.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei dem Ernst Scheidegger das Wirtshausverbot zu erlassen.

Bern, den 8. März 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Ernst Scheidegger, Wylerstrasse 45,
Bern. (Vom 8. März 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1907
Date	
Data	
Seite	673-674
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 306

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.